

A u s z u g

aus

"Goslarsche Zeitung"

vom 26. XI. 37.

Bekanntmachung

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Goslar.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Gemeindebezirks Goslar folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Oberbürgermeister in Goslar mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Goslar werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Regierungsamtsblatt dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim in Kraft.

Goslar, 23. November 1937.

Der Oberbürgermeister der Reichsbauernstadt
als untere Naturschutzbehörde: Droste.

Amtsblatt

der Regierung zu Hildesheim

Ausgabe A

Stück 49

Ausgegeben Hildesheim, den 4. Dezember.

1937

Inhalt: Reichsgesetzblatt 138. Preuß. Gesetzsammlung 138. Scharfschießen auf dem Volkrich 139. Verlorene Ausweise 139. Rr. F. B. über den Straßenverkehr im Kreise Northeim 139. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Goslar 139. Aufhebung von Fußwege in der Gemeinde Blumenbagen 140. Prüfung von Handwerkern in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer in Hildesheim 140. Personalnachrichten 140.

Reichsgesetzblatt

413 Nr. 125 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden, vom 15. November 1937;

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen, vom 29. Oktober 1937;

Anordnung gemäß § 8 der Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, vom 3. November 1937;

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichtelter Form, vom 16. November 1937;

Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, vom 16. November 1937;

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung, vom 18. November 1937;

Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen, vom 16. November 1937;

Nummer 126 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Bekanntmachung der neuen Fassung des Bürgersteuergesetzes, vom 20. November 1937.

Nummer 127 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Verordnung über die Wehrüberwachung, vom 24. November 1937.

Nummer 128 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verpflichtung von Beamten nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, vom 18. November 1937;

Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten, vom 24. November 1937;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte, vom 18. November 1937;

Verordnung über Zolländerungen, vom 20. November 1937;

Verordnung über Zolländerungen, vom 24. November 1937.

Nummer 129 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Gesetz zur Änderung des Reichsheimstättengesetzes, vom 24. November 1937;

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsheimstättengesetzes, vom 25. November 1937.

Nummer 130 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Chef der Reichskanzlei, vom 26. November 1937;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Sommer- und Winterstärke des Reichsarbeitsdienstes und über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, vom 24. November 1937;

Gesetz gegen Schwarzsender, vom 24. November 1937;

Zweite Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, vom 19. November 1937;

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender, vom 26. November 1937.

Nummer 43 des Reichsgesetzblatts, Teil II, enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Estnischen Verrechnungsabkommens, vom 16. November 1937;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 9. November 1937;

Bekanntmachung zum Westpostvertrag und seinen Nebenabkommen, vom 12. November 1937;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Polen), vom 23. November 1937.

Preußische Gesetzsammlung

414 Nr. 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 14 400. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VVB.) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) und des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GVB.) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89). Vom 8. November 1937.

Nr. 14 401. Gesetz zur Aenderung des Preussischen Besoldungsgesetzes. Vom 8. November 1937.

Nr. 14 402. Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preussischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Vom 28. Oktober 1937.

Nummer 20 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

(Nr. 14 403.) Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung. Vom 16. November 1937.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

415 Das III. (Jäger-) Bataillon Infanterie Regiment 17 in Goslar hält am 14. Dezember 1937 von 8 bis 12 Uhr Scharsschießen auf dem Bollrich ab. Das Schießgelände wird von der Truppe abgesperrt.

Hildesheim, den 26. November 1937.

Der Regierungspräsident.

416 Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden für ungültig erklärt:

Zulassungsbescheinigung vom 10. 4. 1937 für den Kraftwagen I S 14 194 für Joseph Jung, Duderstadt, Westertorstr. 58.

Zulassungsschein vom 5. 3. 1937 für den Kraftwagen I S 187 161 für Alwin Lamprecht, Fuhrunternehmer in Krimmenfen.

Zulassungsschein vom 27. 1. 1937 für den Kraftwagen I S 77 194 für Marie Hummel, Peine, Ilsebergstr. 18.

Zulassungsschein vom 5. 9. 1936 für den Kraftwagen I S 132 920 für Händler Carl Hurlher, Goslar, Böringerstr. 43.

Zulassungsschein vom 22. 12. 1936 für den Kraftwagen I S 194 682 für Wilhelm Oppermann, Hedemünden.

Führerschein vom 26. 7. 1926 für Wilhelm Oppermann, Hedemünden, geb. 20. 11. 1892 in Hedemünden, wohnhaft in Hedemünden, Entenaaße 83.

Bescheinigung vom 3. 5. 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I S 122 788 für Landwirt Heinrich Knoeske in Gr. Giesen, Hs. Nr. 30.

Führerschein vom 9. 3. 1935 für Ludwig Egger geb. 24. Mai 1914 in Hof-Schwiechelt, Kr. Peine, wohnhaft in Clausthal-Zellerfeld b. Schlachtermeister Görtner.

Hildesheim, den 2. 12. 1937.

Der Regierungspräsident.

Landräte, Ortspolizei und andere Behörden

417 Kreispolizeiverordnung über den Straßenverkehr im Kreise Northeim.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Ges. S. S. 77), des Artikels III der Einführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (R. G. Bl. I. S. 455), der §§ 34 und 36 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (R. G. Bl. I. S. 455), sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (R. G. Bl. I. S. 869) wird mit Zustimmung

des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim nach Anhörung des Leiters der beteiligten Gemeinde folgende Kreispolizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die über die Espolde führende Brücke in Rlm. 5,555 der Landstraße I. Ordnung Emmerhausen-Nörten wird für Lasten über 5,5 To. bis auf weiteres gesperrt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 35 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 — FGBL I. S. 457 — mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1939 außer Kraft.

Northheim, den 22. November 1937.

Der Landrat.

418 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Goslar.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Gemeindebezirks Goslar folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Oberbürgermeister in Goslar mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Goslar werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Regierungsamtsblatt dem Schutze des Reichsnaturgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufshütten, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften oder dergl. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim in Kraft.

Goslar, den 23. November 1937.

Der Oberbürgermeister der Reichsbauernstadt als untere Naturschutzbehörde.

419 Nach Anhören der Gemeinderäte am 14. 9. 1937 habe ich beschlossen, die von Blumenhagen nach Voigtholz und Blumenhagen nach Ahlemissen führende Fußwege, deren Parzellen nicht näher bezeichnet sind, aufzuheben. Dafür einen Fußweg auf dem Grundstück des Bauern Otto Kleefeld neu anzulegen, welcher bei Beginn des alten Fußweges nach Voigtholz beginnt und am Ende des Fußweges nach Ahlemissen endet. Einsprüche gegen diesen Beschluß sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen beim Landrat in Peine zu erheben.

Blumenhagen, den 25. 11. 1937.

Der Bürgermeister.

420 Die nachstehenden Handwerker: Rebelung jr. Wilhelm, Klempner, Duingen, Krs. Alfeld; Grünwald Paul, Herrenschneider, Clausthal-Zellerfeld, Rollplatz 48; Appel Willi, Klempner, Einbeck, Altendorferstr. 10; Westphal Wilhelm, Bäcker, Ringelheim, Krs. Goslar; Rohe Alfred, Klempner, Göttingen, Arndtstr. 1; Wienecke Georg, Maurer, Lippoldshausen, Krs. Münden; Ludwig Theodor, Herren-

schneider, Hildesheim, Krs. Hildesheim; Kreye Joseph, Schuhmacher, Hildesheim, Landkreis Hildesheim; Hommes Albert, Ueffinghausen, Krs. Northheim; Küster Ida, Schneiderin, Northheim, Stubenstraße 7; Gebhardt Karl, Maurer, Herzberg, Krs. Osterode, Schlageterstr. 624; Arenz Margarete, Schneiderin, Peine, Querstr. 7; Behrens Albert, Kleischer, Peine, Echternstr. 36; Korn Joseph, Polsterer, Sudheim, Krs. Northheim; früher wohnhaft im Bezirk der Handwerkskammer Hildesheim unter den angegebenen Adressen, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, beabsichtigen wir gemäß § 13 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 mit dem von ihnen jeweils betriebenen Handwerk in der Handwerksrolle zu löschen. Die Löschung erfolgt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung bei der Handwerkskammer Hildesheim, Braunschweigerstr. 53/54, schriftlich gegen dieselbe Einspruch erhoben wird.

Hildesheim, den 26. November 1937.

Handwerkskammer Hildesheim.

421 Personalnachrichten

Der Regierungspräsident:

Der Kreisamtsgehilfe Thiele in Einbeck tritt zum 1. Dezember 1937 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

P.
12
Zur (Anspruchung) einer
Landratsstelle (Hildesheim)

g. 9. 11. 37

vst.

Dr.

ly

Dr.